



Teurere Milch, steigende Strompreise, höhere Preise für Brot – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.



Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.



Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.



Dieses Faltblatt informiert über die Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft.



Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



Bei der Antragstellung auf ALG II muss das Vermögen und Einkommen des Antragstellers und der Haushaltsmitglieder angegeben werden. Unter Umständen wird deren Einkommen und Vermögen angerechnet, das heißt, vom ALG-II-Anspruch abgezogen.

Für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft (BG) wird der Leistungsanspruch zusammen ermittelt. Dem gesamten Leistungsanspruch aller Personen (Regelleistungen für den Lebensunterhalt plus »Warmmiete«) wird das vorhandene Einkommen und Vermögen aller Personen gegenübergestellt. Die Logik des ALG II lautet: Leistungsanspruch der BG minus Einkommen der BG ergibt den Auszahlungsbetrag an ALG II.

Zur BG gehören

- der Antragsteller,
- der im Haushalt lebende Partner (Ehe, Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft], eingetragene Lebenspartnerschaften, Lebensgemeinschaft von gleichgeschlechtlichen Partnern),
- im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahre (auch die des Partners).

Ist der Antragsteller unter 25 Jahre alt, dann wird auch das Einkommen und Vermögen der im Haushalt lebenden Eltern berücksichtigt.

Wenn ein Kind unter 25 Jahre seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, dann ist es nicht bedürftig und fällt aus der Bedarfsgemeinschaft heraus. Das »zuviele« vorhandene Einkommen oder Vermögen des Kindes darf aber nicht bei den Eltern angerechnet und abgezogen werden.

Was ist eine Haushaltsgemeinschaft?

Wenn man mit Verwandten oder Verschwägerten zusammenlebt und gemeinsam wirtschaftet, dann unterstellt die Arbeitsagentur, dass man von diesen finanziell unterstützt wird, soweit es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Tipp: Wer faktisch keine Unterstützung erhält, kann der Unterstützungsvermutung des Amtes widersprechen. Dies sollte bei Antragsabgabe geschehen, am besten schriftlich.

Wohngemeinschaften

Klassische WGs sind weder Bedarfs- noch Haushaltsgemeinschaften. Allerdings werden WG-Bewohner sehr schnell »verdächtig«, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen.

Künftig dürfen die Ämter sehr schnell vermuten, dass Personen, die zusammen leben, ein Paar sind, das sich wechselseitig unterstützt und sie in eine Bedarfsgemeinschaft packen. Dann müssen die Betroffenen das Gegenteil beweisen – eine bloße Erklärung reicht nicht aus.

Eheähnlich sind Einstehensgemeinschaften

- die über eine reine Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft hinausgehen,
- die auf Dauer angelegt sind und daneben keine weitere Beziehung dieser Art zulassen,
- mit einer so engen inneren Bindung, dass ein gegenseitiges Füreinander-Einstehen begründet wird.

Ob eine Einstehensgemeinschaft vorliegt, wird anhand von »Indizien« ermittelt:

- gemeinsames Kind
- Kinder oder Angehörige eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt
- gemeinsames Konto oder Kontovollmacht
- gegenseitige finanzielle Unterstützung
- mehr als 1 Jahr Zusammenleben

Tipp: Falls das Amt bei Dir eine Bedarfsgemeinschaft unterstellt, obwohl die Beteiligten gar nicht gewillt sind, finanziell füreinander einzustehen, dann solltest Du Dich mit Widerspruch und Klage wehren. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Neuregelung und insbesondere die Ein-Jahres-Frist beim Zusammenleben rechtmäßig sind.

Unterhaltszahlungen

Im Antrag auf ALG II wird nach Unterhaltspflichtigen außerhalb des Haushalts gefragt. Das heißt, wenn man Unterhalt bekommt – nach einer Scheidung oder für ein Kind – dann werden diese Einkünfte angerechnet, d.h. vom Leistungsanspruch abgezogen. Wenn zwar ein Unterhaltsanspruch besteht, man aber keinen Unterhalt bekommt, dann erhält man die Leistungen ungekürzt. Der Unterhaltsanspruch geht an die Arbeitsagentur über, um den Unterhaltspflichtigen heranzuziehen und sich die ausbezahlten Leistungen erstatten zu lassen.

Unterhaltsansprüche an Verwandte

Verwandte können nur in zwei Fällen von der Arbeitsagentur zur Erstattung herangezogen werden:

- bei Unterhaltsansprüchen Minderjähriger gegen die Eltern,
- bei Unterhaltsansprüchen unter 25-jähriger in Erstausbildung gegen die Eltern.

Wie werden nun Unterhaltsansprüche berücksichtigt?

Ehepartner müssen füreinander einstehen – so lange die Ehe nicht getrennt ist. Das Gleiche gilt für Partner einer **Einstehensgemeinschaft** und für eingetragene Lebenspartner. Außerdem müssen Eltern/Elternteile für ihre minderjährigen Kinder aufkommen sowie für unter 25-jährige Kinder, die ihre erste Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben und nicht mehr zu Hause wohnen.

Unterhaltsansprüche gegenüber anderen Verwandten – Geschwister, Tanten, Onkel, Großeltern, Enkel – bestehen nicht.

Besonders wichtig: Eltern können seit 2005 von den Ämtern nicht mehr zur Kasse gebeten werden, wenn ihre erwachsenen Kinder ALG II erhalten (mit der oben genannten Ausnahme). Umgekehrt müssen erwachsene Kinder auch nicht für die Hilfeleistungen an ihre Eltern aufkommen, wie es bisher bei Sozialhilfebezug galt.

1. Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft

In einem Haushalt leben Werner (44 Jahre, erwerbsfähig), seine Ehefrau (43 Jahre, erwerbsfähig), der gemeinsame Sohn (14 Jahre, Schüler) und Maria, die Mutter von Werner (66 Jahre, Rentnerin). Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehört Maria, da sie nicht die Kriterien erfüllt. Wenn sie den anderen finanzielle Hilfe zukommen lässt, würde sie zur Haushaltsgemeinschaft zählen.

2. Beispiel für eine Bedarfsgemeinschaft

In einem Haushalt leben Fred (54 Jahre, Rente wegen voller Erwerbsminderung, nicht erwerbsfähig), Gabi, seine Tochter (26 Jahre, im Studium) und sein Sohn Klaus (19 Jahre, sucht einen Ausbildungsplatz). Zur Bedarfsgemeinschaft zählen Klaus, da er erwerbsfähig und bedürftig ist sowie sein Vater Fred als Elternteil des volljährigen unverheirateten Kindes. Gabi gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft, da sie über 25 Jahre alt ist.

Erbenhaftung

Der Erbe eines Empfängers von Arbeitslosengeld II ist der Agentur zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Erbfall erbracht wurden und 1.700 € übersteigen. Diese Ersatzleistungen müssen jedoch aus dem Nachlass gezahlt werden, nicht aus dem eigenen Vermögen. Ist der Erbe der Partner des Verstorbenen oder mit diesem verwandt und hat nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt, dann gilt ein Freibetrag in Höhe von 15.500 €, der nicht erstattet werden muss.

Rat & Hilfe

- Aktuelle Informationen zum Arbeitslosengeld II: www.igbau.de, für Mitglieder darüber hinaus im geschützten Internetbereich der IG BAU
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Mustertexte sowie Adressen örtlicher Beratungsstellen: www.erwerbslos.de
- Ratgeber für ALG-II-Bezieher (Neu-Auflage August 2006), 2 € plus 1,50 € Versandpauschale, Bezug: Koordinierungsstelle (Adresse siehe Impressum)
- Die Bezirksverbände der IG BAU bieten Mitgliedern Unterstützung und Beratung an bei Fragen zu ALG II
- Bund-Verlag: 111 Tipps zum ALG II (www.bund-verlag.de)

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

Informationen zum Arbeitslosengeld II

Wer muss für wen finanziell einstehen?

*Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?
Wann kommen Verwandte ins Spiel?
Wer ist vorrangig unterhaltspflichtig?*

Impressum: V.i.S.d.P.: Horst Schmittthemer, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin, Tel. 030.86876700, Text: Angelika Klahr, Gestaltung: www.sup-bi.de

Stand: Sept. 2008



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt

